

## FOREX UND CFD EXECUTION POLICY

Diese Ausführungsbestimmungen für Forex und CFD (die „Bestimmungen“) beschreiben, wie Swissquote Bank AG (die „Bank“) Transaktionen mit Fremdwährungsinstrumenten („Forex“) und Contracts for Difference („CFDs“) und gemeinsam mit Forexinstrumenten die „Instrumente“) ausführt.

Gross geschriebene und nicht anderweitig in diesem Dokument definierte Begriffe haben die ihnen in den Besonderen Geschäftsbedingungen für Forex und CFDs (die „Besonderen Geschäftsbedingungen“) zugeschriebene Bedeutung.

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Bestimmungen gelten in Verbindung mit Transaktionen mit Instrumenten, die im Rahmen der Besonderen Geschäftsbedingungen durchgeführt wurden, oder wie anderweitig schriftlich zwischen der Bank und dem Kunden (der „Kunde“) vereinbart.

### 2. BANK ALS GEGENPARTEI, KEINE BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

2.1. **Die Bank führt sämtliche Transaktionen als Gegenpartei des Kunden und nicht als Broker oder Agent aus.** Als Gegenpartei des Kunden handelt die Bank in ihrem eigenen Interesse und ist nicht verpflichtet, den Kunden vor Verlusten zu schützen.

2.2. Die Bank hat Regeln und Verfahren, einschliesslich dieser Bestimmungen, umgesetzt, damit Aufträge fair behandelt werden. Gemäss den Besonderen Geschäftsbedingungen und dem Risikohinweis für Forex und CFDs **ist die Bank jedoch an keine Verpflichtung zur „bestmöglichen Ausführung“ oder ähnliche Anforderungen in Verbindung mit einem Auftrag oder einer Transaktion gebunden. Dementsprechend ist die Bank nicht verpflichtet, bei der Ausführung von Aufträgen oder Transaktionen das bestmögliche Ergebnis anzustreben.**

### 3. AUFTRAGSERTEILUNG

3.1. Der Kunde kann Aufträge über verschiedene Kanäle erteilen, die von der Bank angegeben werden, einschliesslich über die Plattformen und eine Kontaktaufnahme mit dem Trading Desk per Telefon, sofern dies auf der Website der Bank oder den Plattformen angegeben ist.

3.2. Die Aufträge müssen gemäss den Bedingungen eines zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Vertrags erteilt werden. Sollte der Kunde darüber hinaus Aufträge über eine Plattform erteilen, unterliegt der Kunde den Geschäftsbedingungen dieser Plattform. Die Bank kann einen Auftrag ablehnen, wenn die Bank der Ansicht ist, dass dieser Auftrag nicht gemäss einem zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Vertrag oder den Geschäftsbedingungen der entsprechenden Plattform, falls zutreffend, gültig erteilt wurde.

3.3. Die Bank kann verschiedene Arten von Aufträgen zur Verfügung stellen, darunter Aufträge, die ausstehende Aufträge bleiben können, bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind („**Ruhende Aufträge**“). Die verfügbaren Arten von Aufträgen sind auf der Website der Bank, auf den Plattformen oder in den entsprechenden Geschäftsbedingungen, Benutzerhandbüchern oder Leitfäden dieser Plattformen angegeben.

### 4. AUFTRAGSVERARBEITUNG UND ENTSCHEIDUNG DER DURCHFÜHRUNG EINER TRANSAKTION

4.1. **Auch wenn der Kunde einen Auftrag gemäss einem zwischen dem Kunden und der Bank geschlossenen Vertrag** und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den für die entsprechende Plattform geltenden Geschäftsbedingungen **erteilt hat, bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen, ob sie der Durchführung einer Transaktion mit dem Kunden zustimmt.** Um zu bestimmen, ob eine Transaktion durchgeführt wird oder nicht, berücksichtigt die Bank einige Parameter, wie:

- ob die Transaktion mit geltenden Gesetzen und Vorschriften und den internen Regeln und Risikobestimmungen der Bank vereinbar wäre;
- die Markt- und Liquiditätsbedingungen sowie die möglichen Auswirkungen der Transaktion auf den Markt;
- ob und, falls ja, in welchem Umfang die Bank ihr Engagement gegenüber dem Kunden absichern möchte, einschliesslich ob das Engagement der Bank umgehend oder erst nach einer gewissen Zeit abgesichert wird, und ob eine Transaktion durchgeführt wird, welche die Transaktion widerspiegelt (d. h. eine Back-to-back-Transaktion), oder eine Absicherungsstrategie verwendet wird, welche anderweitig die Risiken der Transaktion begrenzt.

4.2. Allgemein verarbeitet die Bank Kaufaufträge (oder Verkaufsaufträge) (einschliesslich ruhende Aufträge) desselben Instruments auf derselben Plattform nacheinander, d. h. die Bank wird jeden Auftrag auf Grundlage der Empfangszeit des Auftrags betrachten und bestimmen, ob sie eine Transaktion durchführen kann.

### 5. LIQUIDITÄTSBESCHAFFUNG

5.1. Wie in Ziffer 4.1 angegeben, ist es für die Bank bei der Verarbeitung eines Auftrags wichtig, wie und in welchem Umfang die Bank das Risiko, dem die Bank in Verbindung mit der entsprechenden Transaktion ausgesetzt wäre, absichern sollte oder kann. Zur Absicherung ihres Risikos stützt sich die Bank auf externe Intermediäre, Gegenparteien und Plattformen („**Liquiditätsanbieter**“), mit denen oder über die die Bank Transaktionen zur Absicherung des Risikos der Transaktionen (die „**Absicherungstransaktionen**“) durchführen kann. Die Bank ist bestrebt, auf einen Pool an Liquiditätsanbietern zuzugreifen, die Absicherungstransaktionen durchführen können, damit die Bank Transaktionen auf aus Sicht der Bank angemessene Weise absichern kann. **Die Bank wählt die und handelt mit Liquiditätsanbietern nach eigenem Ermessen.** Allgemein ist die Bank allerdings bestrebt, Beziehungen mit mehreren Liquiditätsanbietern für jedes (oder jede Art von) Instrument zu führen. Die Bank kann jedoch verschiedene Strategien anwenden, um Transaktionen mit gewissen Instrumenten abzusichern. **Unter gewissen Umständen kann die Bank Absicherungstransaktionen mit einem einzigen Liquiditätsanbieter durchführen.**

5.2. **Der Kunde ist niemals die Gegenpartei der Liquiditätsanbieter und handelt ausschliesslich mit der Bank.** Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, Informationen über Absicherungstransaktionen zu erhalten (einschliesslich, ob die Bank tatsächlich diese Absicherungstransaktionen durchgeführt hat).

## 6. PREISGESTALTUNG

- 6.1. Da die Bank die Gegenpartei des Kunden ist, werden die Preise, zu denen die Transaktionen durchgeführt werden, von der Bank bestimmt. Zur Bestimmung dieser Preise wird die Bank verschiedene Faktoren beurteilen, darunter die Marktsituation, die der Bank zur Verfügung stehende Liquidität, um sich abzusichern, und die Risikoanalyse der Bank. Das Ergebnis der internen Analyse der Bank ist ein Core-Geld-Brief-Spread für das entsprechende Instrument („**Core Spread**»). Generell ist die Bank bestrebt, einen Core-Spread beizubehalten, die (i) möglichst wettbewerbsfähig und (ii) mit dem Risikomanagementansatz der Bank vereinbar ist. Die Bank legt den Core-Spread nach eigenem Ermessen fest und der Kunde hat keinen Anspruch auf Informationen bezüglich des Core-Spreads.
- 6.2. Sobald die Bank den Core-Spread identifiziert hat, wendet die Bank einen Aufschlag zur Bestimmung des Preises, zu dem sie Transaktionen durchführen würde, an („Mark-up"). Die Bank kann für verschiedene Kundenkategorien verschiedene Aufschläge anwenden. Zur Bestimmung der entsprechenden Kundenkategorien kann die Bank berücksichtigen, (a) ob die entsprechenden Kunden private, professionelle oder institutionelle Kunden sind, (b) das (erwartete) Handelsvolumen der Instrumente durch die Kunden, (c) das von den Kunden bei der Bank verwahrte Gesamtvermögen und (d) die Handelstätigkeiten der Kunden (einschliesslich, ob die Transaktionen der Kunden schwache oder stärkere Auswirkungen auf den Markt der Instrumente haben).

## 7. BINDENDE WIRKUNG, ÄNDERUNGEN UND VERFÜGBARKEIT

- 7.1. Mit der Erteilung eines Auftrags erkennt der Kunde an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank diesen Auftrag gemäss diesen Bestimmungen verarbeiten kann.
- 7.2. Die Bank kann diese Bestimmungen jederzeit und ohne Vorankündigung ändern. Es obliegt dem Kunden, diese auf der Website der Bank zur Verfügung gestellten Bestimmungen zu überprüfen, bevor er einen Auftrag erteilt.